

Zurück an: BKK24, Sülbecker Brand 1, 31683 Obernkirchen

### Antrag auf Pflegeleistungen bei Verhinderung der Pflegeperson und Kurzzeitpflege

<b>Name, Vorname, Geburtstag der Pflegebedürftigen</b>		<b>Versicherungsnummer</b>
<b>Anschrift</b>		
<b>Telefon</b>		
Ich beantrage ab _____ bis _____		
<input type="checkbox"/> <b>Häusliche Pflege wegen Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)</b>		
Für diesen Zeitraum wird die Pflege in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen durchgeführt von einer <input type="checkbox"/> Privatperson _____ Name, Anschrift, Telefon-Nr. berufstätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Grund der Verhinderung der Pflegeperson: _____ (z. B. Erholungsurlaub, Erkrankung der Pflegeperson)		
<input type="checkbox"/> Die Pflegeperson ist <b>weniger</b> als acht Stunden täglich verhindert		
<input type="checkbox"/> Die Pflegeperson ist <b>mehr</b> als acht Stunden täglich verhindert		
Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben wird vermutet, dass die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird; in diesen Fällen dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes der festgelegten Pflegegrades nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung auf bis zu 1.612,00 € möglich, wenn entsprechend hohe und notwendige Aufwendungen der Pflegeperson, z. B. Verdienstausfall oder Fahrtkosten nachgewiesen werden. <u>Verwandte bis zum zweiten Grade sind:</u> Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister. <u>Verschwägte bis zum zweiten Grade sind:</u> Schwiegerkinder (Schwiegersohn, Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin, Großeltern des Ehegatten, Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten). Die Ersatzpflegeperson ist mit dem Pflegebedürftigen verwandt: _____ verschwägert: _____ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, Stellung zum Pflegebedürftigen _____ (z. B. Sohn, Schwiegertochter) oder lebt die Ersatzpflegeperson mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Zahlung soll auf folgendes Konto erfolgen (nur erforderlich, wenn Unkosten erstattet werden): _____ Name der Bank, BIC und IBAN		
<input type="checkbox"/> Vertragspflegeeinrichtung /-Person _____ Name, Anschrift, Telefon _____ Name Pflegeperson		
<input type="checkbox"/> Es wurde ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII beim zuständigen Sozialamt gestellt. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt hat. Die Wartezeit von 6 Monaten ist auch erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. Hat eine Unterbrechung länger als 4 Wochen gedauert, so verlängert sich die Wartezeit um den Zeitraum der Unterbrechung (Hemmung). Nicht erforderlich ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor jeder neuen Unterbrechung der Pflege Tätigkeit wiederum 6 Monate gepflegt haben muss. <u>Erklärung:</u> Vor der erstmaligen Verhinderung der Pflegeperson wurde ich mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt.		
<input type="checkbox"/> Aufstockung der Leistungsbetrages um bis zu 806,00 € aus der Kurzzeitpflege		
<input type="checkbox"/> <b>Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)</b> da vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich / nicht ausreichend ist.		
Name der Einrichtung: _____		
Begründung: (z. B. Erkrankung der Pflegeperson)		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Aufstockung der Kurzzeitpflege aus der Verhinderungspflege. Bei diesem Antrag hat mitgewirkt: _____ Name, Vorname, Anschrift, Tel-Nr., Stellung zum Pflegebedürftigen (z. B. Betreuer)		

Datum

Unterschrift des Versicherten bzw. des Bevollmächtigten

**Datenschutzhinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Wir bitten Sie daher, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen bei den Leistungsansprüchen nach § 39 (häusliche Pflege) und § 42 (Kurzzeitpflege) SGB XI führen.**

# Soziale Pflegeversicherung

## Informationen zur häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Bevor Sie einen Leistungsantrag stellen, empfehlen wir Ihnen vorher die folgenden Informationen zu lesen. Sie erhalten dadurch einen vollständigen Überblick über diese Pflegeleistung. Auch das Ausfüllen des Leistungsantrages wird Ihnen erleichtert.

### Allgemeines

Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert, hat der Pflegebedürftige für die Dauer von bis zu bis zu 6 Wochen (42 Kalendertage) je Kalenderjahr zusätzlich zur Pflegesachleistung Anspruch auf Ersatzpflege. Bei Empfängern von Pflegegeld tritt die Leistung der Verhinderungspflege an die Stelle des Pflegegeldes (für den ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld noch gezahlt). Für die Ersatzpflege können wir im Einzelfall bis zu 1612,00 € im Kalenderjahr übernehmen; die Zahlung bezieht sich dabei auf das Kalenderjahr und nicht auf die Pflegeperson(en).

Darüber hinaus ist auch bei stundenweiser Leistungserbringung ein Abruf möglich, wobei jedoch der Höchstbetrag von 1612,00 € weiterhin gilt. Erfolgt eine stundenweise Leistungserbringung durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person, ist der Anspruch auf Verhinderungspflege auf die Höhe des Pflegegeldes begrenzt. Hier kann es für den Pflegebedürftigen günstiger sein, keine Verhinderungspflege zu beantragen, da der Anspruch auf Verhinderungspflege sowieso auf die Höhe des Pflegegeldes begrenzt ist und bei einem Verzicht auf Beantragung der Verhinderungspflege der Gesamtanspruch durch die stundenweise Verhinderung der Pflegeperson nicht geschmälert wird.

Des Weiteren können die Kosten der Ersatzpflege bis zu 1612,00 € ohne anteilige Kürzung zusätzlich zur (ungekürzten) Pflegesachleistung erstattet werden, wenn durch die Ersatzpflege und dem Vertragsleistungserbringer die Pflege anteilig erfolgt.

Auf die Dauer des Leistungsanspruches der Verhinderungspflege wird die Zeit einer Leistungsgewährung im Rahmen einer Kurzzeitpflege nicht angerechnet.

### Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung der Verhinderungspflege ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, daß dieselbe Pflegeperson den Pflegebedürftigen 6 Monate gepflegt haben muss. Die Wartezeit von 6 Monaten ist auch dann erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. Die Pflege muss nicht ununterbrochen ausgeführt worden sein. Unterbrechungstatbestände, die nicht länger als 4 Wochen dauern, sind für die Erfüllung der Wartezeit unschädlich. Hat die Unterbrechung länger als 4 Wochen gedauert, so verlängert sich die Frist um den Zeitraum der Hemmung. Nicht erforderlich ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor jeder neuen Unterbrechung der Pflege Tätigkeit wiederum 6 Monate gepflegt haben muss.

Die Erbringung der Verhinderungspflege ist nicht auf die Ersatzpflege im Haushalt des Pflegebedürftigen beschränkt. Die Verhinderungspflege kann z. B. auch in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einer Krankenwohnung, einem Kindergarten, einer Schule, einem Internat oder einem Wohnheim für Behinderte durchgeführt werden. In diesen Fällen werden aber nur die pflegebedingten Aufwendungen berücksichtigt.

### Leistungsumfang

Wird die Ersatzpflege in Form der häuslichen Pflege selbst durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, sichergestellt, so sind die Aufwendungen grundsätzlich auf den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Stufe beschränkt. Werden aber höhere notwendige Aufwendungen durch die Pflegeperson nachgewiesen, wie z. B. Verdienstausschlag oder Fahrkosten, so kann in diesen besonders gelagerten Fällen eine Kostenerstattung bis zu 1612,00 € erfolgen.

Wird die Ersatzpflege durch entfernte Verwandte/Verschwägerte (ab dem dritten Grad) oder durch eine Person aus der Nachbarschaft geleistet, ist von erwerbsmäßiger Pflege auszugehen, so dass eine Beschränkung der Kostenerstattung auf den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nicht vorzunehmen ist. Vielmehr kann der Höchstbetrag von 1612,00 € ausgeschöpft werden, wenn entsprechende Aufwendungen für die Ersatzpflege nachgewiesen werden. Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen gelten als nachgewiesen, wenn sie durch eine entsprechende Quittung o. ä. belegt sind. Im Übrigen muss es sich bei diesen Ersatzpflegepersonen nicht um einschlägig vorgebildete Pflegekräfte handeln.

Bei Verhinderung der Pflegeperson kann auch Kurzzeitpflege gewährt werden, wenn vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich/nicht ausreichend ist. In diesen Fällen übernehmen wir die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1612,00 € im Kalenderjahr. Für die Dauer von bis zu 8 Wochen (56 Kalendertage) je Kalenderjahr..

Neu ist, dass der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege unter Anrechnung auf den für die Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) zustehenden Leistungsbetrag um bis zu 806,00 € (50% der Kurzzeitpflege) auf insgesamt 2.418,00 € erhöht werden kann. Diese Möglichkeit besteht, soweit für diesen Betrag noch keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde.

Oder:

Der nicht in Anspruch genommene Leistungsbetrag der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) von bis zu 1.612,00 € kann erhöhend auf den Betrag der Kurzzeitpflege angerechnet werden. Insgesamt also 3224,00 € im Kalenderjahr. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

### Service

Wenn Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gerne. Anruf genügt!

Mit freundlichen Grüßen Ihre BKK24